

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	05.11.2025

### Einführung und Vereidigung des Bürgermeisters

#### Sachverhalt:

Nach § 65 Abs. 3 GO NRW ist der Bürgermeister vom Altersvorsitzenden in einer Sitzung des Rates zu vereidigen und in sein Amt einzuführen.

Nach der Amtseinführung übernimmt der Bürgermeister die Sitzungsleitung.

Der Diensteid richtet sich nach den beamtenrechtlichen Voraussetzungen des § 46 Landesbeamtengesetz (LBG). Er lautet wie folgt:

*„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“*

Der Diensteid kann entsprechend den Vorgaben des § 46 LBG abgeändert werden.

(Verwaltung, Frau Kamphausen, 02451/629-136)